

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen

A. Problem und Ziel

Bei der Bemessung der Geldstrafe wird das seit 1975 im Kern unveränderte Höchstmaß für einen Tagessatz von 5 000 Euro (§ 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuchs – StGB) der zwischenzeitlichen Entwicklung von Spitzeneinkommen nicht mehr gerecht. Es bedarf daher der Anpassung.

B. Lösung

Das Höchstmaß für einen Tagessatz wird von 5 000 Euro auf 20 000 Euro angehoben.

C. Alternativen

Als Alternative könnte eine völlige Aufhebung des Höchstmaßes erwogen werden. Sie wird jedoch nicht vorgeschlagen, um von vornherein etwaige Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Neuregelung auszuschließen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Ein substanzieller Mehraufwand ist nicht zu erwarten. Das Gesetz könnte allenfalls in wenigen Einzelfällen zu einem geringfügig erhöhten Prüfaufwand führen, in denen das Gericht ein Nettoeinkommen des Straftäters über die bisherige Höchstgrenze von 5 000 Euro hinaus zu bestimmen hat. Dem stehen die Mehreinnahmen gegenüber, die durch die erhöhte Geldstrafe entstehen.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *14.* Januar 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Anhebung
der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 851. Sitzung am 28. November 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Entwurfs

Die seit 1975 im Kern unveränderte Obergrenze für einen Tagessatz von 5 000 Euro (§ 40 Abs. 2 Satz 3 des Strafgesetzbuchs – StGB) wird der Entwicklung der Spitzeneinkommen in den letzten gut 30 Jahren nicht mehr gerecht. Das auf dem Gedanken der Belastungsgleichheit und damit dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit aufbauende Tagessatzprinzip kann seinen Zweck nicht mehr umfassend erfüllen, wenn das tatsächliche oder mögliche tägliche Nettoeinkommen des Täters diese Obergrenze – womöglich deutlich – übersteigt. Während Mitte der 70er-Jahre ein Tagesnettoeinkommen von (umgerechnet) mehr als 5 000 Euro noch die große Ausnahme darstellte, haben solche Einkünfte inzwischen an Bedeutung gewonnen. Um auch Täter mit sehr hohen Einkünften bei der Bemessung der Geldstrafe angemessen erfassen zu können, soll daher das Höchstmaß auf 20 000 Euro angehoben werden.

Von einer völligen Aufhebung der Obergrenze wird hingegen abgesehen, um von vornherein etwaige Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Neuregelung auszuschließen.

II. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagene Änderung lässt für die Haushalte des Bundes und vor allem der Länder nicht näher bezifferbare Mehreinnahmen erwarten, wenn im Einzelfall eine Geldstrafe verhängt wird, deren Tagessatz über das bisherige Höchstmaß hinausgeht. Auf der Vollzugsseite steht dem kein substanzieller Mehraufwand gegenüber; für die Gerichte könnte allenfalls ein geringfügig erhöhter Prüfaufwand bestehen, wenn sie in den genannten Fällen das Nettoeinkommen des Täters über die bisherige Höchstgrenze hinaus zu bestimmen haben.

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Das 1975 eingeführte und seitdem im Kern unveränderte sogenannte Tagessatzsystem (§ 40 StGB), mit dem die Höhe einer Geldstrafe festgelegt wird, bedarf der Anpassung. Mit dem zweiaktigen System der Festlegung der Zahl der ver-

wirkten Tagessätze und ihrer Höhe soll sichergestellt werden, dass die Geldstrafe nicht nur dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entspricht, sondern diese Strafe jeden Täter ungeachtet seiner finanziellen Leistungskraft grundsätzlich mit gleicher Wirkung trifft. Dem einkommensstarken Täter soll also grundsätzlich ein vergleichbares finanzielles Opfer abverlangt werden wie dem einkommensschwachen Täter (vgl. BGHSt 27, 70, 73; 28, 360, 363). Daher wird nach der durch den Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat bestimmten Zahl der Tagessätze vom Gericht die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgelegt. Dabei geht das Gericht in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag erzielt oder erzielen könnte. Dieses auf dem Gedanken der Belastungsgleichheit und damit dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit aufbauende Prinzip stößt jedoch dort an seine Grenze, wo das tatsächliche (oder mögliche) tägliche Nettoeinkommen des Täters die gesetzliche Obergrenze von 5 000 Euro (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB) übersteigt. Während Mitte der 70er-Jahre ein Tagesnettoeinkommen oberhalb dieser Grenze (damals 10 000 DM) die große Ausnahme darstellte, kann es aufgrund der Einkommensentwicklung in den letzten gut 30 Jahren inzwischen sehr wohl vorkommen, dass das Einkommen des Täters dieses Höchstmaß überschreitet, womöglich sogar deutlich. So hatten im Jahr 1974 lediglich 88 Steuerpflichtige Gesamtbruttoeinkünfte von 10 000 000 DM oder mehr, während der in etwa entsprechende Eurobetrag (5 000 000 Euro) im Jahr 2003 bereits von 719 Steuerpflichtigen erreicht wurde, was einem Tages(brutto)einkommen von 13 889 Euro entspricht; 1 358 Steuerpflichtige (1974: 235) hatten Bruttoeinkünfte von 2 500 000 Euro (täglich 6 944 Euro) oder mehr (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, 2003, Reihe 7.1.1, Tabelle 3, erschienen am 30. November 2007; Fachserie 14, 1974, Reihe 7.1, Tabelle 2.1.1). Eine Auswertung der Eintragungen des Bundeszentralregisters deutet zudem darauf hin, dass sich bei den Geldstrafenverurteilungen die Fälle mehren, in denen die Gerichte an die geltende Höchstgrenze von 5 000 Euro stoßen. Während in dem Fünfjahreszeitraum von 2001 bis 2005 diese Obergrenze zusammengekommen nur bei drei Geldstrafen erreicht wurde, mussten die Gerichte allein im Jahr 2006 bei vier Verurteilungen von diesem Höchstmaß Gebrauch machen. Auch wenn es sich hierbei – insgesamt betrachtet – nur um wenige Einzelfälle handelt, so ist es doch ein Gebot der materiellen Gerechtigkeit, auch bei diesen möglichst zu einer individuellen Belastungsgleichheit zu gelangen.

Zur Lösung dieses Problems schlägt der Entwurf vor, die bisherige Höchstgrenze für einen Tagessatz von 5 000 Euro auf 20 000 Euro anzuheben. Auf der Grundlage der vorstehend genannten statistischen Erhebungen, nach denen 719 Personen im Jahr 2003 ein Tagesbruttoeinkommen von 13 889 Euro oder mehr erzielten, ist davon auszugehen, dass durch eine Anhebung der Obergrenze auf ein Tagesnettoeinkommen von 20 000 Euro auch Täter dieser allerhöchsten Einkommensgruppe angemessen erfasst werden können. Aus der Anhebung ergibt sich, dass als höchste mögliche Geldstrafe

zukünftig ein Betrag von 7 200 000 Euro bei einer Einzeltat und 14 400 000 Euro bei Tatmehrheit verhängt werden kann (statt 1 800 000 bzw. 3 600 000 Euro).

Durchgreifende Bedenken, wonach diese Anhebung die Praxis verleiten könnte, eine an sich verwirkte Freiheitsstrafe ausschließlich deshalb mit einer auf § 41 StGB gestützten (sehr hohen) Geldstrafe zu kumulieren, um erstere abzusenken und so aussetzungsfähig zu machen, bestehen nicht. Abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen schon nach geltendem Recht vom Bundesgerichtshof als „rechtsbedenklich“ bezeichnet wurde (BGH vom 1. Dezember 2005 – 3 StR 404/05; vgl. auch Häger, in: Leipziger Kommentar, StGB, 12. Aufl., § 41 Rn. 23; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl., § 41 Rn. 1a), bleibt es für den durch einen etwaigen Geldstrafenanteil bewirkten Schuldausgleich bei dem Grundsatz, dass die schuldangemessene Strafe nach der Anzahl der Tagessätze zu bemessen ist, nicht nach deren Höhe.

Gegenüber einer ebenfalls denkbaren völligen Aufhebung des Höchstsatzes bietet die Anhebung den Vorteil, dass die Beibehaltung einer Obergrenze dem Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes) und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sicher Rechnung trägt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Vermögensstrafe (BVerfGE 105, 135, 159, 163) verlangt, dass der Gesetzgeber dem Strafrich-

ter bei der Strafzumessung grundsätzlich eine „fallunabhängige abstrakte Belastungsobergrenze“ vorgeben müsse und konkret zu § 43a StGB moniert, dass dieser auf einen „seinem Betrag nach von vornherein festgelegten Strafraumen“ verzichte. Es erscheint zwar zweifelhaft, ob diese Vorgaben aufgrund der Besonderheiten der Geldstrafe auch zwingend eine Obergrenze für die Tagessatzhöhe erfordern. Wie bereits angemerkt, stellt bei der Geldstrafe die „eigentliche Strafzumessungstätigkeit“ (Schönke/Schröder-Stree, StGB, 27. Aufl., § 40 Rn. 2; Häger, a. a. O. § 40 Rn. 2) die Bemessung der Tagessatzzahl dar, die sich am Unrechts- und Schuldgehalt der Tat ausrichtet, während die Höhe des Tagessatzes nur die Belastungsgleichheit sicherstellen soll. Die vom Bestimmtheitsgrundsatz geforderte Festlegung der Grenzen der Rechtsfolgen wird daher in erster Linie durch die Vorgabe eines festen Rahmens für die Zahl der Tagessätze erfüllt. Um aber Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Neuregelung von vornherein zu vermeiden, wird auf eine Aufhebung der Obergrenze verzichtet, zumal bereits deren deutliche Anhebung auf 20 000 Euro geeignet erscheint, auch bei Tätern mit sehr hohen Einkommen eine weitestgehende Belastungsgleichheit zur gewährleisten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine neuen Bürokratiekosten für Wirtschaft, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 851. Sitzung am 28. November 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB)

In Artikel 1 § 40 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter ‚wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt‘ durch die Wörter ‚werden die Wörter „und höchstens fünftausend“ gestrichen‘ zu ersetzen.

Begründung

Eine konsequente Umsetzung des Gedankens der Opfergerechtigkeit bzw. -gleichheit erfordert die Aufhebung des Höchstmaßes der Tagessatzhöhe. Es ist nicht einzusehen, dass der Spitzenverdiener, der ein Tagesnettoeinkommen von über 20 000 Euro erlöst, durch die künstliche „Deckelung“ der Höchstgrenze nochmals begünstigt wird. Selbst eine im Höchstmaß des Tagessatzes nicht begrenzte Geldstrafe wird er immer noch leichter hinnehmen können als der Nichtbegüterte eine betragsmäßig vergleichsweise geringe Geldstrafe. Dann sollte der Spitzenverdiener aber wenigstens nach seiner vollen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Bedenken unter dem Aspekt der Bestimmtheit bestehen nicht. Wie in der Vorlage mit Recht ausgeführt ist, wird die vom Bestimmtheitsgrundsatz geforderte Festlegung der Grenzen der Rechtsfolge durch die Vorgabe eines festen Rahmens für die Zahl der Tagessätze gewährleistet. Die Bemessung der Rechtsfolge im Einzelfall stellt danach einen bloßen Rechengvorgang dar, der für den Angeklagten voraussehbar ist.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs (zu Artikel 1 am Ende) ausführlich dargelegt, warum sie eine Obergrenze für die Tagessatzhöhe favorisiert. Sie vermag nämlich nicht auszuschließen, dass die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zur Vermögensstrafe (BVerfGE 105, S. 135 ff.) Bedenken gegen die Bestimmtheit einer nach oben offenen Regelung zur Höhe des Tagessatzes hervorrufen könnten. Nur um insoweit jegliche Zweifel von vornherein zu vermeiden, wurde daher auf eine Aufhebung der Obergrenze verzichtet, zumal bereits deren deutliche Anhebung auf 20 000 Euro geeignet erscheint, auch bei Tätern mit sehr hohen Einkommen eine weitestgehende Belastungsgleichheit zur gewährleisten.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es daher eine Abwägungsfrage, ob man diese möglichen Bedenken hintanstellt und auf eine Höchstgrenze verzichtet, um dem Prinzip der Belastungsgleichheit auch in den voraussichtlich sehr seltenen Fällen vollständig Rechnung zu tragen, in denen das Tagesnettoeinkommen des Täters sogar die erhöhte Obergrenze von 20 000 Euro übersteigt.

Vorsorglich wird angemerkt, dass eine solche Aufhebung der Höchstgrenze Folgeänderungen erforderlich machen würde. In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch wäre jeweils die Angabe „, Abs. 2 Satz 3“ zu streichen.

